



An das
BMVIT – IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)

1030 Wien

12. September 2016

GZ. BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015

Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971; Stellungnahme der österreichischen Umweltanwaltschaften

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits der Entwurf der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) räumt auch die Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971 Planungs- und Rechtsschutzinteressen des Konsensorbers, und Mobilitätsbedürfnisse einzelner Verkehrsteilnehmergruppen eindeutig den Vorrang gegenüber begründeten Lärmschutzinteressen der Bevölkerung ein. Wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme zur Bundesstraßen- Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) üben die österreichischen Umweltanwaltschaften daran Kritik, dass berechtigte Umweltschutzinteressen (Lärmschutz) auch durch die vorliegende Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971 leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Im Jahr 2011 fühlten sich 40% der Österreicherinnen und Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm belastet. Der Verkehr als Ursache für die Lärmstörung stellte dabei mit rund 62% die bei weitem größte Lärmquelle dar. Der Verkehrslärm lässt für etwa 39% der hauptsächlich durch Verkehrslärm beeinträchtigten Personen nicht zu, dass sie bei geöffnetem Fenster schlafen. Zu hohe Lärmimmissionen durch Straßenverkehr sind somit für rd. 800.000 Österreicher ein Grund die Fenster in der Nacht geschlossen zu halten.

Lärmschutzfenster stellen für diese Bevölkerungsgruppe keine wirkliche Option dar. Objektseitige Maßnahmen im Zuge von Straßenbauvorhaben werden oft als unzureichend empfunden und erfordern mitunter unverhältnismäßig hohe Eingriffe in den Gebäudebestand. Manchmal haben betroffene Anrainer auf Grund bereits als unerträglich empfundenen Ist-Situation im Vorfeld selber schon Maßnahmen ergriffen und finanziert.

Für eine tragfähige Lösung ist es wichtig, alle möglichen und sinnvoll einsetzbaren aktiven, straßenseitigen Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Dafür haben betroffene Anrainer am ehesten Verständnis. Zu solchen aktiven lärmindernden Maßnahmen gehören neben Lärmschutzwänden und bestockten Lärmschutzwällen auch lärmarme Fahrbahnoberflächen, die in der Projektierung immer noch sehr stiefmütterlich behandelt und im verfahren nur schwer bis gar nicht durchsetzbar sind.

Der Vorrang von aktiven, straßenseitigen Maßnahmen ist auch im Bundesstraßengesetz entsprechend zu verankern.

Wenn aktive Maßnahmen nicht möglich sind und der angebotene Objektschutz abgelehnt wird, sollten die dafür vorgesehenen (aufzuwendenden) finanziellen Mittel auch für anderweitige lärmtechnisch wirksame, privat initiierte Maßnahmen wie zB. verglaste Lärmschutzfassaden, verglaste Veranden, privat errichtete Lärmschutzwände, alternative Wohnraumlüftungen, etc. herangezogen werden können.

Aus Sicht der österreichischen Umweltanwaltschaften ist hinsichtlich aktivem Lärmschutz und Zweckbindung finanzieller Mittel eine entsprechende Ergänzung im Bundesstraßengesetz erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Werner Zechmeister

Für die Kärntner Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umweltanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:

e.h.

HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins

Für die Wiener Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger